

Aktenzeichen: 4 AZR 447/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 25. Januar 1984

- 4 AZR 447/81 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 24. April 1975

- 20 Ca 42/74 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 18. August 1981

- 3 Sa 8/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in der Lastenausgleichsverwaltung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b
Fallgruppe 1 und VergGr. V b Fallgruppe 1;
LAG § 308 (Sachbearbeiterin für Bewertungs-
angelegenheiten nach § 308 Abs. 4 - 5 LAG)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
25. Januar 1984

Im Namen des Volkes!

**Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Wehner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. August 1981 – 3 Sa 8/81 – wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Nach dem Besuch der Volksschule legte die Klägerin mit dem Prädikat "gut" ihre Prüfung als Anwaltsgehilfin ab. Nachdem sie in den Nachkriegsjahren zunächst als Büro- kraft gearbeitet hatte, war sie während der Jahre 1949 bis 1953 bei den Amtsgerichten L und B

tätig. Daneben besuchte sie die B Ober- schule für Berufstätige und bestand das Abitur mit dem Prädikat "gut". Nach ihrer Eheschließung war die Klägerin aus familiären Gründen zunächst nicht berufstätig. Seit dem Jahre 1959 steht sie als Angestellte wieder in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem 1. Februar 1966 war die Klägerin Sachbearbeiterin in der Schadensfeststel- lung des Ausgleichsamtes T für die Sachgebiete "geldwerte Ansprüche" und "Hausrat". Im Juli 1970 wurde sie in das Sachgebiet "Schadensfeststellung von Schäden und Verlusten an Betriebsvermögen" versetzt. Am 18. August 1972 wurde sie "Sachbearbeiterin mit Bewertungsangelegen- heiten" gemäß § 308 Abs. 4 - 5 LAG.

Der behördliche Geschäftsverteilungsplan beschreibt die Tätigkeit der Klägerin in der folgenden Weise:

"Sachbearbeiterin für die Feststellung von Schäden an Betriebsvermögen, an Gegenständen der Berufsausübung und der wissenschaftlichen Forschung sowie an Vermögen der freien Berufe und gleich- gestellter Berufsträger, Urheberrechte und Beweissicherung nach dem LAG, FG, BFG, RegG, insbesondere alle Vertrei- bungs- und Ostschäden (gegenseitige Vertretung)."

In diesem Bereich hat die Klägerin als sogenannte Feststellungssachbearbeiterin die erforderlichen Ermittlun- gen anzustellen, die von ihr als notwendig erachteten Be-



weise zu erheben, das Beweisergebnis zu würdigen und den danach zu fertigenden Bescheidentwurf der Hauptsachgebietsleiterin, einer Amtsrätin, vorzulegen. Diese hat den Bescheidentwurf auf seine formelle Richtigkeit und außerdem daraufhin zu überprüfen, ob die von der Klägerin erhobenen Beweise zutreffend gewürdigt und die in Betracht kommenden Vorschriften bestimmungsgemäß angewendet worden sind. Zur Klärung etwaiger Zweifelsfragen kommt es auch während der allgemeinen Bearbeitung der Vorgänge zu Rücksprachen der Klägerin und der Hauptsachgebietsleiterin. In dieser Weise arbeiten fünf Sachbearbeiter.

Mit der Klage hat die Klägerin das beklagte Land auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT für die Zeit vom 1. April 1972 bis 31. Dezember 1973 in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, sie verrichte eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1. Daran ändere die ihr fehlende Unterschriftsbefugnis nichts. Die von ihr zu fällenden Entscheidungen hätten erhebliches finanzielles Gewicht sowohl für die Staatsfinanzen als auch für die antragstellenden Bürger. Außerdem habe ihre Tätigkeit eine politische und ideelle Tragweite von ganz besonderer Bedeutung, weil die von der Lastenausgleichsgesetzgebung betroffenen Personengruppen ihre Einstellung gegenüber dem Staats- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik weitgehend von Art und Ergebnis der Behandlung ihrer Entschädigungsansprüche abhängig machten. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 4.847,30 DM netto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1974 zu zahlen.

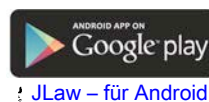


Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit der Klägerin sei nicht besonders verantwortungsvoll im Sinne der entsprechenden Anforderung der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1. Sie überschreite nicht das Maß der Verantwortung, die jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst notwendigerweise fordere und die sich vorliegend bereits aus der Summe der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 ergebe. Rechtserheblich sei insbesondere, daß die Entscheidung jeweils bei der Hauptsachgebietsleiterin liege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4.847,30 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin die Klageforderung um den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 erweitert und demgemäß beantragt,

unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 4.847,30 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 13. März 1974 sowie weitere 3.162,25 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1975 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung unter Abweisung der erweiterten Klage beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 28. April 1976 - 3 Sa 62/75 - das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen der Klägerin erkannt und den Streitwert neu auf 8.009,55 DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Revision eingelegt. In der Revisionsinstanz hat die Klägerin ihre Zinsforderung auf 4 v.H. Prozeßzinsen seit jeweiliger Rechtshängigkeit beschränkt. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 380/76 - wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-



scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung sind die Parteien in der Hauptsache bei ihren im ersten Berufungsverfahren gestellten und bezüglich der Zinsen bei ihren Anträgen vor dem erkennenden Senat verblieben. Ergänzend hat die Klägerin im zweiten Berufungsverfahren vorgetragen, da sie zahlreiche Vorschriften aus dem schwierigen Gebiet des Lastenausgleichsrechts und der Wiedergutmachung kennen und anwenden müsse, verfüge sie über gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Anforderungen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1. Sie habe auch überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen. Darüber hinaus erfülle sie aber auch die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1, da ihr mit der Bearbeitung der in § 308 Abs. 4 - 5 LAG genannten Gegenstände ein spezielles Aufgabengebiet übertragen worden sei, das mit den in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfaßten Aufgaben nicht vergleichbar sei, sondern eine beträchtlich höhere Verantwortung erfordere. Ihre Schadensbewertungen hätten nicht nur für die Staatsfinanzen, sondern auch für die betroffenen Bürger deswegen eine ganz besonders große Bedeutung, weil damit jeweils neben dem materiellen Verlust auch der ideelle Wert der zerstörten bzw. geminderten Existenzgrundlagen auszugleichen sei. Das beklagte Land hat darauf erwidert, auch dieser Vortrag der Klägerin rechtfertige das Klagebegehren nicht.

Mit seinem (zweiten) Urteil vom 20. Juni 1978 - 3 Sa 10/78 - hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen und ihr in der Berufungsinstanz erweitertes Klagebegehren abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Durch das (zweite) Urteil des erkennenden Senats vom 10. Dezember



1980 - 4 AZR 847/78 - wurde das (zweite) Urteil des Landesarbeitsgerichts wiederum aufgehoben und die Sache erneut zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auch nach der zweiten Zurückverweisung der Sache verblieben die Parteien bei ihren bisher gestellten Anträgen. Während bis zur zweiten Entscheidung des erkennenden Senats unstreitig war, daß die Hauptsachgebietsleiterin auch eine echte "Gegenprüfung" der von der Klägerin vorgenommenen Bescheidentwürfe vornimmt (auch "Innenkontrolle" genannt), ist nunmehr zwischen den Parteien streitig geworden, inwieweit die Hauptsachgebietsleiterin bei den Bescheidentwürfen der Klägerin derartige Kontrollen vornimmt. Hierzu hat die Klägerin ergänzend vorgetragen, schon aus dem LAG ergebe sich, daß sie für ihre Bescheide die dienstliche und fachliche Verantwortung zu tragen habe. Schon aus Zeitgründen könne die Hauptsachgebietsleiterin ihre Bescheidentwürfe im einzelnen nicht überprüfen. Beanstandungen kämen aufgrund ihrer Qualifikation so gut wie niemals vor. Irgendeine Verantwortung nach außen brauche sie nicht zu tragen. Mit der Tätigkeit eines Sachbearbeiters in der allgemeinen Verwaltung könne ihre Tätigkeit nicht verglichen werden. Vielmehr entspreche sie nach den an sie gestellten Anforderungen der eines Bewertungssachbearbeiters der Finanzverwaltung, der mindestens nach der VergGr. IV b BAT zu vergüten sei. Dabei müsse auch die außergewöhnliche Schwierigkeit ihrer Aufgaben berücksichtigt werden. Oft müsse sie zu schwierigen Fragen des Erbrechts, des Steuerrechts und des Sozialrechts Stellung nehmen. Außerdem habe sie Zweifelsfragen zu klären und Prüfungserinnerungen zu bearbeiten.

Hierauf hat das beklagte Land erwidert, die Klägerin habe immer noch nicht schlüssig dargelegt, aus welchen Grün-



den sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT verrichte. Ihre Tätigkeit entspreche in ihrer Wertigkeit der sonstiger Sachbearbeiter in der öffentlichen Verwaltung. Zudem trage die Hauptsachgebietsleiterin die Verantwortung für die Tätigkeit der Klägerin. Diese überprüfe alle von der Klägerin gefertigten Bescheidentwürfe unter formellen und materiellrechtlichen Aspekten und nehme die entscheidende Schlußzeichnung vor. So sei auch praktisch verfahren worden, obgleich die Klägerin ihre Aufgaben in besonders zuverlässiger und aner kennenswerter Weise erledigt habe.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme zu den streitigen Behauptungen der Parteien über Befugnisse und Kontrollmaßnahmen der Hauptsachgebietsleiterin hat das Landesarbeitsgericht durch sein (drittes) Urteil vom 18. August 1981 - 3 Sa 8/81 - wiederum die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, ihr erweitertes Klagebegehren abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre im letzten Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ihr im ersten Berufungsverfahren erweitertes Klagebegehren abgewiesen.

Wie in seinen früheren geht das Landesarbeitsgericht auch in seinem nunmehr angefochtenen (dritten) Urteil da-



von aus, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der BAT nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gilt und demgemäß während des vorliegenden Anspruchszeitraumes dessen Normen wegen der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 in ihrer damaligen Fassung nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben. Hieraus folgert das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß die Klägerin im Anspruchszeitraum eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausübte mit der Folge, daß es ausreichend ist, wenn sie die qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 in nicht ganz unerheblichem Ausmaße erfüllte (vgl. BAG 25, 1, 5 = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT sowie das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten waren nach

VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,

und nach

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.



Dabei handelt es sich, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, um echte Aufbaufallgruppen, so daß von ihm zunächst die Erfüllung der Anforderungen der Ausgangsfallgruppe und alsdann die der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zu überprüfen war (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 fordern gegenüber den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der niedrigeren Vergütungsgruppen mit "gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen" eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach (vgl. das Urteil des Senats BAG 38, 221, 230 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Außerdem werden darin überwiegend selbständige Leistungen im Sinne der tariflichen Legaldefinition gefordert.

Wie die Revision zutreffend bemerkt, hat das Landesarbeitsgericht auch in seinem dritten Urteil nicht ausdrücklich ausgeführt, wie es den Rechtsbegriff der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" abstrakt definiert. Gleichwohl geht aus seinen entsprechenden subsumierenden Ausführungen mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß es hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgeht, den im übrigen der Senat bereits in seinen früheren zurückweisenden Urteilen jeweils genau definiert hatte. Zwar ist es ungenau, wenn das Landesarbeitsgericht es ausreichen läßt, daß die Klägerin "selbständig gearbeitet" haben soll, womit der Eindruck entsteht, als identifiziere das Landesarbeitsgericht eine selbständige Arbeitsweise im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches mit "selbständigen Leistungen" im tariflichen Sinne (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 707/79 - AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Aber auch hier zeigen die subsumierenden Aus-



föhrungen des Landesarbeitsgerichts, daö es gleichwohl vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist. Zudem kann sich diese Beurteilung nicht zum Nachteil der Klägerin rechtlich auswirken. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts ohne Verstoö gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände und damit in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gefolgert, daö die Klägerin die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt. Damit geht auch der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertiefte Hinweis der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht sei der entsprechenden Auflage des Senats in seinem zweiten zurückverweisenden Urteil nicht nachgekommen. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht im Sinne der entsprechenden Ausführungen des Senats sach- und tarifgerecht berücksichtigt, daö schon die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 - auch ohne Erwähnung im Sinne einer spezifischen tariflichen Anforderung - aufgrund der Summe der sonstigen tariflichen Anforderungen ein gewisses Maß an Verantwortung fordern.

Wie schon in seinem ersten Urteil ist das Landesarbeitsgericht auch nunmehr in der angefochtenen Entscheidung vom zutreffenden Rechtsbegriff einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" im Sinne der qualifizierenden Anforderung der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ausgegangen. In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung und dem Inhalt der zurückverweisenden Urteile des Senats nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daö die besondere Verantwortung der Tätigkeit ihren Grund im Behördenapparat, den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter, vorliegend besonders der von der Lastenausgleichsgesetzgebung betroffenen Bevölkerungs-



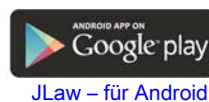
kreise, aber auch in sonstigen vergleichbaren Folgeerscheinungen haben kann (vgl. das Urteil des Senats vom 28. April 1982 - 4 AZR 728/79 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dabei reicht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, Mitverantwortung und innerbehördliche Verantwortung aus (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 - AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht weiter darauf hin, daß es im Rahmen der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 auf die Schwierigkeit der Tätigkeit der Klägerin, zu der sie im dritten Berufungsverfahren ergänzende Ausführungen gemacht hat, nicht ankommt. Diese Rechtsfolge begründet das Landesarbeitsgericht zutreffend damit, daß die Schwierigkeit der Tätigkeit bereits als besondere tarifliche Anforderung in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erscheint und im übrigen die Schwierigkeit einer Tätigkeit und die für ihre Ausübung erforderliche Verantwortung gegenständlich und rechtsbegrifflich jeweils etwas Verschiedenes sind. Damit kann sich die Klägerin nicht erfolgreich auf die Ausführungen in ihrer Revision berufen, wonach sie unter anderem besonders schwierige Fragen des Erbrechts, des Steuerrechts und des Sozialrechts habe entscheiden müssen.

Vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend, ohne Verstöße gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze sowie bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatumstände kommt das Landesarbeitsgericht alsdann in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise innerhalb des ihm auch insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes zu dem Ergebnis, daß die Klägerin im Anspruchszeitraum eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Erfordernisse der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 nicht ausgeübt hat. Dabei ist hinsichtlich



der zu würdigenden Tatumstände auch auf den Inhalt der beiden früheren berufsgerichtlichen Urteile zurückzugreifen, soweit der Senat bereits in seinen zurückverweisenden Entscheidungen erkannt hatte, daß diese revisionsrechtlich nicht zu beanstanden seien. Hierauf brauchte daher auch das Landesarbeitsgericht in seinem dritten Urteil nicht noch einmal einzugehen.

Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht erneut und in Übereinstimmung mit dem zweiten Urteil des erkennenden Senats darauf hin, daß sich die Klägerin nicht erfolgreich auf die allgemeine Bedeutung des Lastenausgleichsrechts und der Lastenausgleichsbehörden berufen kann, weil es tarifrechtlich allein darauf ankommt, ob sie selbst eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im tariflichen Sinne ausübt. Gleichfalls ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht aus der von der Klägerin näher umschriebenen "Erwartungshaltung der Bürger" gegenüber den Lastenausgleichsbehörden und den darin tätigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes nicht zwingend auf eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im tariflichen Sinne schließt. Zwar hat die Klägerin inzwischen näher dargelegt, daß die finanzielle Größenordnung der Leistungen, über die sie im Einzelfalle zu entscheiden hat, beachtlich ist. Aber auch hieraus ergibt sich entgegen der Annahme der Revision nicht zwingend, daß bei der Klägerin die tarifliche Anforderung einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" erfüllt ist. Schließlich ist es auch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht diese Rechtsfolge nach durchgeführter Beweisaufnahme mit der Begründung ablehnt, daß die Tätigkeit der Klägerin in vollem Umfange der Kontrolle und abschließenden Beurteilung der Hauptsachgebietsleiterin unterlag.



Die hiergegen angebrachten Einwendungen der Revision, die die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erläutert und vertieft hat, greifen nicht durch. Darauf, wie Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung vergütet werden, kommt es entgegen der Auffassung der Revision nicht an. Für diese Angestellten gibt es nämlich im Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale (vgl. dort VergGr. IV a Fallgruppen 3 und 4 sowie VergGr. IV b Fallgruppen 3 und 4), während vorliegend, da die Ausgleichsämter zur allgemeinen Verwaltung gehören, mit dem Landesarbeitsgericht ausschließlich die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppen des Allgemeinen Teils (Teil I) der Vergütungsordnung heranzuziehen sind. Beide Merkmale schließen sich jedoch nach dem Willen der Tarifvertragsparteien des BAT gegenseitig aus (vgl. Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen). Hieraus folgt, daß entgegen der Annahme der Revision aus den speziellen Merkmalen für Sachbearbeiter der Finanzverwaltung auch keine Auslegungskriterien zugunsten der Klägerin gewonnen werden können. Diese Merkmale können aus den gleichen Gründen auch nicht, wie es die Revision vorschlägt, "sinngemäß" zugunsten der Klägerin angewendet werden, wobei der Senat nicht verkennet, daß zwischen den entsprechenden Aufgaben der Finanzverwaltung und der für die Durchführung des LAG zuständigen Behörden ein gewisser innerer Zusammenhang besteht. Aus den dargelegten Gründen kommt es auch nicht darauf an, ob und inwieweit nach der von der Klägerin herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Ausgleichsbehörden das nachzuvollziehen haben, was die Finanzbehörden zuvor bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände getan haben. Selbst wenn insoweit, was der Senat unterstellt, ein gewisser fachli-



cher Bezug besteht, kommt ihm im Hinblick auf die allein maßgeblichen tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 keine rechtliche Bedeutung zu.

Entgegen dem weiteren Vortrag der Revision und den ergänzenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann die Klägerin sich auch nicht erfolgreich auf § 308 Abs. 4 - 5 LAG berufen. In diesen gesetzlichen Vorschriften bestimmt der Gesetzgeber lediglich, daß die entsprechenden Bediensteten die

"erforderliche persönliche und fachliche Eignung für ein solches Amt"

besitzen müssen, von einer besonderen Verantwortung spricht der Gesetzgeber demgegenüber nicht. Zudem hatte das Landesarbeitsgericht bereits in seinem zweiten Urteil in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, daß aus der Bestallung der Klägerin nach § 308 Abs. 4 - 5 LAG nicht zwingend auf eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zu schließen sei. In seinem zweiten zurückverweisenden Urteil hat dazu der Senat ausgeführt, diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts halte sich im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes. Daran ist festzuhalten, zumal die Klägerin hierzu im dritten Berufungsverfahren keine neuen rechtserheblichen Ausführungen mehr gemacht hat.

Die die Beweiswürdigung betreffenden, auf § 286 ZPO gestützten prozessualen Rügen der Revision sind ebenfalls unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem Umstand Rechnung getragen und sogar in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgehoben, daß die fachliche Qualifikation der Klägerin überdurchschnittlich und anerkannt sei. Selbst wenn aber im Hinblick darauf, wie die Beweisauf-



nahme erwiesen hat, die Hauptsachgebietsleiterin gegenüber der Klägerin ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen großzügig ausgeübt hat, ist es gleichwohl revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht angesichts des bestehenden Kontrollrechts der Hauptsachgebietsleiterin die Mitverantwortung der Klägerin als nicht so weitgehend angesehen hat, daß es deswegen eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 bejahte. Im übrigen ist die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts vollständig, in sich folgerichtig und widerspruchsfrei.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Schaible

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)